

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 28.09.2007 - Nr. 06/2007 - 15. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2007 S. 2
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2007 S. 3
3. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2007 S. 7
4. 1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau S. 8
5. Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Prenzlau (Obdachlosensatzung) S. 11
6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Prenzlau (Obdachlosengebührensatzung) S. 12
7. Verwaltungsvorschrift zu § 12 Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Prenzlau (Vorausleistung und Ablösung) S. 13
8. Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2005 S. 13
9. Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1 a „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ (südlicher Gebietsteil) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung S. 14
10. Öffentliche Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1 a „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ (südlicher Gebietsteil) – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch - S. 15
11. Öffentliche Bekanntmachung – der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Blindow und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow – Flocksee“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Aufstellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Blindow gemäß § 2 (1) i.V.m. § 3 (2) BauGB S. 17
12. Öffentliche Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau zur Errichtung eines „Wasserstoffwerkes mit Biogasanlage“ auf dem Gelände der ehemaligen Abdeckerei an der Straße nach Wittenhof gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) S. 19
13. Öffentliche Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung) gemäß § 81 (8) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) S. 19
14. Öffentliche Bekanntmachung – des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes D IX „Wohnanlage am Unteruckersee“ gemäß § 2 (1) und § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) S. 22

- | | |
|---|-------|
| 15. Öffentliche Bekanntmachung – des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes D X „Seniorenwohnanlage Kietzstraße“ gemäß § 2 (1) und § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) | S. 22 |
| 16. Teileinziehungsverfügung des Verbindungsweges zwischen der Franz-Wienholz-Straße und der Schenkenberger Straße | S. 25 |
| 17. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Templin - Auslegungsverfahren zur Festlegung vorbeugender Waldbrandschutzeinrichtungen im Bereich des Amtes für Forstwirtschaft Templin | S. 26 |
| 18. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung | S. 27 |

Beschlüsse der öffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2007

Die Beschlussvorlagen und Anträge der öffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 3.

Antrag Fraktionen SPD, CDU, FDP DS-Nr.: 182/2007

Kenntnisnahme des Antrages: Einberufung einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau

Wortlaut:

„(entsprechend § 42 (2) der GO Bbg)“

zur Kenntnis genommen

zu TOP 7.1.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 192/2007

Entwicklung Marktberg

Beschluss:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das Verfahren mit Esprit nicht weiter zu betreiben, sondern zu beenden.“

Abstimmung: 27/ 0/ 1 einstimmig angenommen

“2. Die Konzeption der Projektentwickler SYGRUND/MÜHLEMANN wird grundsätzlich akzeptiert, auch mit der Option Kaufland. Der Abschluss des Optionsvertrages soll unverzüglich vorbereitet werden.“

Abstimmung: 15/ 11/ 2 mehrheitlich angenommen

“3. Der Stadtumbau auf dem Marktberg erfolgt planmäßig wie vorgesehen.“

Abstimmung: 17/ 9/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 7.2.

Antrag Fraktionen SPD, CDU, FDP DS-Nr.: 183/2007

Abriss der Plattenbauten auf dem Marktberg; weiteres Verfahren in Bezug auf die Neugestaltung Marktberg

Wortlaut:

„1. Die SVV gibt dem AR der Wohnbau GmbH die Empfehlung, den Beschluss des AR auf Abriss der Plattenbauten um 6 Monate zu verschieben.“

Abstimmung: entfällt

“2. Die SVV beauftragt die AG - Marktberg, innerhalb der nächsten 6 Monate sämtliche Angelegenheiten die geregelt werden müssten, wenn Variante 4 der Vorschläge der Wohnungsgenossenschaft umgesetzt werden soll, zu regeln.“

Abstimmung: entfällt

“3. Die AG - Marktberg wird neu organisiert. Jede Fraktion erhält einen Sitz. Die AG - Marktberg wird aus der AG heraus geleitet. Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen, mit wem auch immer, teilzunehmen.

Nach 6 Monaten legt die AG - Marktberg ihre Ausarbeitungen der SVV zur Beratung und Beschlussfassung der SVV vor. Im Rahmen ihrer Kompetenzen entscheidet die SVV den weiteren Verlauf der Angelegenheit.“

Abstimmung: 19/ 3/ 6 mehrheitlich angenommen

“4. Ist nach 6 Monaten keine Entscheidung getroffen, gilt der Abrissbeschluss des AR der Wohnbau GmbH.“

Abstimmung: entfällt

Die Abstimmung zu Pkt. 1, 2 und 4 zum Antrag der Fraktionen SPD, CDU, FDP entfällt aufgrund der Zustimmung zu DS: 192/2007.

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2007

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Zu TOP 7.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 152/2007**

Selbstbindungsbeschluss „Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Prenzlau“

Beschluss:

„Die im ‚Einzelhandels- und Zentrenkonzept Prenzlau‘ Stand August 2007 getroffenen Aussagen zur Entwicklung des Einzelhandels in Prenzlau stellen ein Entwicklungskonzept im Sinne des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) dar und sind Arbeits- und Handlungsgrundlage für zukünftige kommunale Entscheidungen in Bezug auf Einzelhandelsentwicklungen der Stadt Prenzlau.

Der zentrale Versorgungsbereich ‚Innenstadt‘ wird, wie abgegrenzt, als Gebiet der zu stärkenden Einzelhandelsstrukturen des Prenzlauer Stadtzentrums festgelegt.

Die Prenzlauer Liste der innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimente ist im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Sicherung der Zentrenstruktur und Stärkung der Innenstadt ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen.

Jährlich ist durch die Verwaltung auf Grundlage eines Erfahrungsberichtes eine Erfolgskontrolle vorzunehmen und in Abstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung gegebenenfalls eine Modifizierung des Einzelhandelskonzeptes vorzunehmen.“

Abstimmung: 19/ 3/ 1 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 188/2007**

Selbstbindungsbeschluss Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt das in der Anlage befindliche Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Prenzlau als Grundlage des weiteren Verwaltungshandelns. Das Konzept wird jährlich überprüft und aktualisiert. Dabei informiert die Verwaltung mindestens einmal im Jahr die Stadtverordnetenversammlung über die erforderlichen Ak-

tualisierungen und erarbeitet die notwendigen Beschlussvorlagen.“

Abstimmung: 21/ 0/ 2 einstimmig angenommen

Zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 174/2007**

Beschluss über den Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung) mit Stand August 2007 wird, wie in den Anlagen 1 und 2 dargestellt, bestätigt. Der Entwurf ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die berührten Behörden als Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.“

Abstimmung: 20/ 3/ 0 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 170/2007**

Beschluss über die 1. Änderung im beschleunigten Verfahren, den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1a „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (südlicher Gebietsteil)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Für den in Anlage 1 dargestellten Bereich innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes A II/1a ‚Industrie- und Gewerbegebiet Nord‘ (südlicher Gebietsteil), in der Fassung der Rechtskraft vom 12.01.2005, wird eine 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) vom Juli 2007 wird, wie in den Anlagen 2 - 4 dargestellt, bestätigt. Die Begründung (Anlage 5) wird gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1a ist mit der Begründung sowie umweltrelevanten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Abstimmung: 23/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 173/2007**

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Blindow und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow-Flocksee“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

„Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan haben die Stadtverordneten mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.

Dem Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Blindow und der Begründung (Anlage 2) wird zugestimmt. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W III ‚Windfeld Blindow-Flocksee‘ mit geändertem Geltungsbereich, Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht (Anlage 3) wird ebenfalls zugestimmt.

Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Blindow vom August 2007 und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W III ‚Windfeld Blindow-Flocksee‘ vom August 2007 mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen soll ortsüblich bekannt gemacht werden und für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB erfolgen. Die förmliche Behördenbeteiligung für beide Bauleitplanverfahren ist nach § 4 (2) BauGB parallel durchzuführen.“

Abstimmung: 20/ 0/ 3 einstimmig angenommen

Zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 179/2007**

Antrag und Aufstellung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan D IX „Wohnanlage am Unteruckersee“

Beschluss:

„Dem Antrag nach § 12 (2) Baugesetzbuch (BauGB) der isb HOLZBAU, Schulzenstraße 3, 17291 Prenzlau auf Vorhabenbezogene Bebauungsplanung (VBP) für eine Wohnanlage auf dem ca. 1,03 ha großen Flurstück 5/2 der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau wird stattgegeben. Der VBP wird durch den Vorhabenträger erarbeitet. Es soll zum Vorhaben laut vorliegendem Bebauungsvorschlag ein Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt geschlossen werden.“

Abstimmung: 22/ 1/ 0 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 185/2007**

Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans D X „Seniorenzentrum Kietzstraße“, Prenzlau

Beschluss:

„Dem Antrag nach § 12 (2) Baugesetzbuch (BauGB) der CURA GmbH, Berlin (Vorhabenträger) auf vorhabenbezogene Bebauungsplanung (VBP) für eine Seniorenwohnanlage auf den insgesamt ca. 1,67 ha großen Flurstücken 138/1 bis 138/7, 138/9 und 138/10 der Flur 18 der Gemarkung Prenzlau wird stattgegeben, sofern der Vorhabenträger gemäß § 12 (1) BauGB bereit und in der Lage ist das Vorhaben durchzuführen, insbesondere die erforderliche Flächenverfügbarkeit in geeigneter Form nachweisen kann. Der VBP wird durch den Vorhabenträger erarbeitet. Es soll zum Vorhaben laut vorliegendem Bebauungsvorschlag ein Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt geschlossen werden.

Sofern die weitere Prüfung des Vorhabens das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ‚Bebauungspläne der Innenentwicklung‘ zulässt, ist die Aufstellung des VBP im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Abstimmung: 23/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 181/2007**

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Kernstadt Prenzlau Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ an der Straße nach Wittenhof (ehemalige Abdeckerei) gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

„Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung haben die Stadtverordneten mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.

Dem Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau und der Begründung (Anlage 2) wird zugestimmt.

Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Stadt Prenzlau vom August 2007 und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen soll ortsüblich bekannt gemacht werden und für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB erfolgen. Die förmliche Behördenbeteiligung ist nach § 4 (2) BauGB durchzuführen.“

Abstimmung: 23/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 15.

Bericht des Untersuchungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung

Berichterstatter: Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 184/2007**

Übernahme der Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes - BbgStEG (GVBlBbg 2007 Teil 1, S. 125) gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 23/ 0/ 1 einstimmig angenommen

Zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 194/2007**

Verwaltungsvorschrift zu § 12 Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Prenzlau (Vorausleistung und Ablösung)

Zu TOP 17.1.**Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 194-1/2007**

Änderung zu DS-Nr.: 194/2007 – Verwaltungsvorschrift zu § 12 Straßenbaubeitragssatzung

Wortlaut:

„Die SVV beschließt:

Die Verwaltungsvorschrift wird im Pkt. 1 wie folgt ergänzt:

Bei der letzten Anliegerversammlung vor Baubeginn wird grundsätzlich eine Aussage getroffen, ob die Stadt Prenzlau beabsichtigt, Beiträge in Form von Vorausleistungen zu erheben.“

Abstimmung: 24/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verwaltungsvorschrift zu § 12 Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Prenzlau (Vorausleistung und Ablösung) gemäß geänderter Anlage.“

Abstimmung: 24/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 18.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 168/2007**

Errichtung der „Waldruestätte Kleine Heide Prenzlau“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Errichtung eines neuen alternativen Friedhofes mit dem Namen ‚Waldruestätte Kleine Heide Prenzlau.‘“

Abstimmung: 14/ 5/ 5 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 19.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 186/2007**

Gefahrenabwehrbedarfsplan mit Gefahren- und Risikoanalyse für die Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Gefahrenabwehrbedarfsplan mit Gefahren- und Risikoanalyse für die Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 24/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 20.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 160/2007**

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Prenzlau (Obdachlosensatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Prenzlau (Obdachlosensatzung)‘ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 24/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 21.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 161/2007**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Prenzlau (Obdachlosengebührensatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Prenzlau (Obdachlosengebührensatzung)‘ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 24/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 22.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 175/2007**

1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau‘ laut geänderter Anlage 1.“

Abstimmung: 24/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 23.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 162/2007**

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2005 (Wiedervorlage)

Zu TOP 23.1.**Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 162-1/2007**

Änderungsantrag zu DS: 162/2007 - Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2005

Wortlaut:

„Änderung Satz 3

Der Beschluss erfolgt unter Vorbehalt Tz. 116 Abriss Jola-Kaufhaus.“

Abstimmung: 9/ 15/ 1 mehrheitlich abgelehnt

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 zu. Sie beschließt damit zugleich die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlos. Der Prüfbericht wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt.“

Abstimmung: 19/ 5/ 1 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 24.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 193/2007**

Überplanmäßige Ausgabe: Erwerb Feuerwehrfahrzeug für die Ortswehr Klinkow und Anschaffung von notwendigen feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt gemäß § 81 (1) GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 295.445,84 € für die Ortswehr Klinkow und für die Anschaffung von notwendigen feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen aufgrund der durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellten Fördermittel.“

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

Zu TOP 25.

Anträge der Stadtverordneten

Zu TOP 25.1.**Antrag Bürgerfraktion, Fraktion Gerulat/Kleingärtner, Fraktion DIE LINKE. DS-Nr.: 200/2007**

Zusammensetzung der AG Marktberg

Wortlaut:

„Die AG Marktberg wird erweitert durch die Mitgliedschaft des Bürgermeisters und Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.“

Abstimmung: 16/ 8/ 1 mehrheitlich angenommen

Zu TOP 26.

Mitteilungen des Bürgermeisters

Zu TOP 26.1.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 167/2007**

Jahresabschluss 2006 der Wohnbau GmbH Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.2.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 166/2007**

Jahresabschluss 2006 der Stadtwerke Prenzlau GmbH

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.3.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 189/2007**

Baumaßnahmen des Landesbetriebes für Straßenwesen (LS)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.4.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 190/2007**

Sanierung Siedlungsstraße

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.5.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 158/2007**

Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.6.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 164/2007**

Kunst im öffentlichen Raum - Aufstellung einer Bronzeplastik in der Nähe des Seebades

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.7.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 159/2007**

Schwanenkönigin

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.8.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 199/2007**

Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau durch Herrn Oberstleutnant Diethard Gross

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.9.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 196/2007**

Veranstaltungen und Ausstellungen des Dominikanerklosters Prenzlau im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. November 2007

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.10.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 99/2007**

Netzwerk VIP (Vernetzte Integrationsakteure Prenzlau) - Handlungsempfehlung für die Prenzlauer Stadtverordneten

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Handlungsempfehlung des Netzwerkes VIP (Vernetzte Integrationsakteure Prenzlau) zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.11.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 153/2007**

Einführung der Doppik in der Stadt Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.12.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 157/2007**

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2007 (1. Halbjahr)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.13.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 155/2007**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben: II. Quartal 2007

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Zu TOP 26.14.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 156/2007**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2007)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2007**Zu TOP 5.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 178/2007**

Verkauf Grundstück Uckerpromenade 81

Zu TOP 6.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 172/2007**

Finanzangelegenheit

Zu TOP 7.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 165/2007**

Verkauf Grundstück Industriegebiet Nord/südlicher Teil

Zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 176/2007**

Verleihung des Preises der Stadt Prenzlau und der Medaille der Stadt Prenzlau

Zu TOP 9.1.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 163/2007**

Stellungnahme des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde: „Verweigerung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2005“

Zu TOP 9.2.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 154/2007**

Mitteilung über Niederschlagungen und Erlasse (II. Quartal 2007)

**1. Änderung der Gebührensatzung für die
Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in kommunalen
Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau
vom: 21.09.2007**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz und § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 in der jeweils geltenden Fassung am 20.09.2007 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau vom 01.04.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 02/2005 vom 16.03.2005, S. 5 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Gebührensatzung“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ ersetzt.
2. Der § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 1

Kostenbeiträge

- b) Der Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau werden gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Elternbeiträge in Form von Kostenbeiträgen erhoben.
- c) Der Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.
3. Der § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 3

Pauschalisierte Kostenbeteiligung

- b) Der Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau werden von den jeweiligen Personensorgeberechtigten, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, erhoben.
4. Der § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 4

**Entstehung und Beendigung der
Kostenbeitragspflicht**

- b) Im Absatz 1 werden die Worte „Die Gebührenpflicht“ durch die Worte „Der Kostenbeitrag“ ersetzt.
- c) Im Absatz 2, Satz 3 werden die Worte „eine anteilige Benutzungsgebühr“ durch die Worte „ein anteiliger Kostenbeitrag“ ersetzt. Hinter dem Wort „erhoben“ wird ein Punkt gesetzt. Der restliche Halbsatz wird gestrichen.
- d) Im Absatz 3 Satz 1 und 2 werden die Worte „Die Benutzungsgebühr“ jeweils durch die Worte „Der Kostenbeitrag“ ersetzt.
5. Der § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 5

Grundsätze der Erhebung von Kostenbeiträgen

- b) Im Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „Benutzungsgebühren“ durch das Wort „Die Kostenbeiträge“ und das Wort „Gebührensschuldner“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.
- c) Im Absatz 2, Satz 1 wird der Betrag 204,00 € in 208,00 € pro Kind geändert. Im Satz 3 werden die Worte „bei der Gebührenerhebung“ durch die Worte „dem Kostenbeitrag“ des ersten Kindes ersetzt.
- d) Im Absatz 3 werden die Worte „der Benutzungsgebühr“ durch die Worte „des Kostenbeitrages“ ersetzt.

6. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im § 6 Absatz 1, Satz 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Betreuungsumfang“ durch das Wort „Betreuungszeit“ ersetzt.

b) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Absatz 2, Satz 1 wird das Wort „Betreuungsumfang“ durch die Worte „der Betreuungszeit“ ersetzt.

bb) Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt gefasst: Die Betreuung über der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit hinaus wird mit einem zusätzlichen Kostenbeitrag zu dem jeweiligen monatlichen Kostenbeitrag auf Grundlage des ermittelten Kostenbeitrages erhoben.

7. Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

b) Im Absatz 1 wird das Wort „Benutzungsgebühren“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ und das Wort „Gebührenbescheid“ durch die Worte „einen entsprechenden Bescheid“ ersetzt.

c) Im Absatz 3 werden die Worte „Die Benutzungsgebühren“ durch die Worte „Der Kostenbeitrag“ ersetzt.

d) Im Absatz 4 werden die Worte „Die Benutzungsgebühr“ durch die Worte „Der Kostenbeitrag“ und die Worte „dem Gebührenschuldner“ durch die Worte „den Personensorgeberechtigten“ ersetzt.

e) Im Absatz 5 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ ersetzt.

8. Der § 8 wird wie folgt gefasst:

a) Im Absatz 1 wird das Wort „Benutzungsgebühren“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ und das Wort „Gebührensuldner“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.

b) Im Absatz 2, Satz 1 werden die Worte „der Benutzungsgebühren“ durch die Worte „des Kostenbeitrages“ ersetzt. Der nachfolgende 2. Satz wird ersatzlos gestrichen. Satz 4 wird zu Satz 2. Satz 2 wird zu Satz 3. Die anderen Sätze rücken entsprechend auf.

c) Im Absatz 2, Satz 2 werden die Worte „einer höheren Benutzungsgebühr“ durch die Worte „einem höheren Kostenbeitrag“ ersetzt.

d) Im Absatz 2, Satz 3 werden die Worte „Die Benutzungsgebühr“ durch die Worte „Der Kostenbeitrag“ ersetzt.

e) Im Abs. 2, Satz 6 werden die Worte „Werbungskosten in tatsächlich nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe des Arbeitnehmerpauschalbetrages“ ersatzlos gestrichen.

f) Im Absatz 2 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingeschoben: Werbungskosten nach § 2 Abs. 2 EstG sind in geeigneter Form nachzuweisen (die geeignete Form legt das Fachamt fest). Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

g) Im Abs. 2 erhält Satz 8 folgende Fassung:

Elterngeld findet bei der Berechnung des Einkommens ab 300,01 € Berücksichtigung; Kindergeld wird ebenso angerechnet, Erziehungsgeld jedoch nicht.

h) Im Abs. 2, Satz 9 wird das Wort „Gebührenberechnung“ durch das Wort „Kostenbeitragsberechnung“ ersetzt.

i) Im Absatz 3, Satz 2 werden die Worte „der Benutzungsgebühr“ durch die Worte „des Kostenbeitrages“ ersetzt.

j) Im Absatz 5 werden die Worte „einer eidesstattlichen erklärten Selbsteinschätzung“ durch die Worte „dem aktuellen betriebswirtschaftlichen Kurzbericht oder einer Selbsteinschätzung“ ersetzt.

k) Im Absatz 6, Satz 1 wird das Wort „Gebührensuldner“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.

l) Im Absatz 7, Satz 1 wird das Wort „Benutzungsgebühr“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ ersetzt, und die Worte „Änderung des Betreuungsumfanges“ ersatzlos gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „die entsprechend (höhere oder niedrigere) Benutzungsgebühr“ durch die Worte „der entsprechende (höhere oder niedrigere) Kostenbeitrag“ ersetzt.

m) Im Absatz 8, Satz 1 wird das Wort „Benutzungsgebühren“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ und im Satz 2 das Wort „Benutzungsgebühren“ durch das Wort „Kostenbeitrag“ ersetzt.

9. In den Anlagen 1.1.; 1.2.; 1.3.; 2.1.; 2.2.; 2.3.; 3.1.; 3.2. und 3.3. wird jeweils das Wort „Benutzungsgebühren“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Prenzlau“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 21.09.2007

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Prenzlau (Obdachlosensatzung) vom: 21.09.2007

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 20.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Prenzlau stellt in der Franz-Wienholz-Straße 25 eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient grundlegend zur vorübergehenden Aufnahme von Prenzlauer Bürgern, die ihren Wohnraum verloren haben oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft dient auch zur Aufnahme von nicht sesshaften Personen.

§ 2

Benutzung

- (1) Die obdachlosen Bürger werden durch ordnungsbehördliche Verfügung (Einweisungsverfügung) der Stadt Prenzlau nach den Vorschriften des Ordnungsbehördenrechts eingewiesen. Eine andere Art des Bezuges ist unzulässig. Ein Mietverhältnis wird durch die ordnungsbehördliche Verfügung nicht begründet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in bestimmten Räumen oder Räumen von bestimmter Art und Größe besteht nicht. In diesem Zusammenhang ist auch eine Umsetzung in eine andere Räumlichkeit der Obdachlosenunterkunft nach Maßgabe des Ordnungsamtes der Stadt Prenzlau zulässig. Der Anordnung muss seitens der Benutzer Folge geleistet werden.
- (3) Einweisungen in die Obdachlosenunterkunft werden ausschließlich durch das Ordnungsamt der Stadt Prenzlau vorgenommen.
- (4) Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft beginnt das Benutzungsverhältnis. Ab diesem Zeit-

punkt unterliegen die Benutzer der Haus- und Brandschutzordnung der Einrichtung.

- (5) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Obdachs nicht mehr vor, so hat der Benutzer die Unterkunft nach Weisung des Ordnungsamtes der Stadt Prenzlau zu räumen und sauber zurückzugeben. Zu diesem Zweck erfolgt regelmäßig ein Aufhebungsbescheid. Alle dem Benutzer übergebenen Schlüssel sind der Stadt Prenzlau auszuhändigen. Wird die Unterkunft nicht geräumt, so ist es vertretbar, dass die Stadt Prenzlau die Unterkunft auf Kosten des Betroffenen öffnen und räumen lässt.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Obdachlosengebührensatzung zu entrichten.

§ 4

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Prenzlau, ihrer Organe und ihrer Beauftragten gegenüber den Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Obdachlosenunterkunft gegenseitig zuführen, übernehmen sowohl die Stadt Prenzlau als auch ihre Organe und Beauftragten keine Haftung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2007 in Kraft.

Prenzlau, den 21.09.2007

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der
Stadt Prenzlau
(Obdachlosengebührensatzung)
vom: 21.09.2007**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 20.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand/Gebührensuldner

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührensuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Mitglieder einer bei Einweisung bereits bestehenden Lebensgemeinschaft (z.B. Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenmaßstab/Gebührensatz

- (1) Für die Übernachtung in der Obdachlosenunterkunft wird pro Person/pro Lebensgemeinschaft eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person/je Lebensgemeinschaft und Kalendermonat

bei einer Person	350,00 €
bei einer bei Einzug bestehenden Lebensgemeinschaft mit 2 Personen	445,00 €
bei einer bei Einzug bestehenden Lebensgemeinschaft mit 3 Personen	535,00 €
bei einer bei Einzug bestehenden Lebensgemeinschaft mit 4 Personen	615,00 €
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Für Nichtsesshafte Personen, die kurzzeitig untergebracht werden müssen, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gleichermaßen.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld/Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Eine vorübergehende, durch den Benutzer verursachte Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 4

Festsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, der mit der Einweisungsverfügung verbunden werden kann.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird monatlich zum 5. eines Kalendermonats fällig. Die Benutzungsgebühr für den Einzugsmonat wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Nichtsesshafte Personen entrichten ihre Gebühr im Voraus oder legen eine Kostenübernahmeerklärung eines Dritten vor.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2007 in Kraft.

Prenzlau, den 21.09.2007

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

**Verwaltungsvorschrift zu § 12 Straßenbaubeitrags-
satzung der Stadt Prenzlau (Vorausleistung und
Ablösung) vom: 21.09.2007**

1. Bei den Anliegerversammlungen wird, wie bisher auch, grundsätzlich und explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, Beiträge in Form von Vorausleistungen zu erheben (§ 12 Straßenbaubeitragsatzung).

Bei der letzten Anliegerversammlung vor Baubeginn wird grundsätzlich eine Aussage getroffen, ob die Stadt Prenzlau beabsichtigt, Beiträge in Form von Vorausleistungen zu erheben.

2. Der Zeitraum zwischen der offiziellen Ankündigung (auf Anliegerversammlung oder schriftlich) und dem Versand des Vorausleistungsbescheides beträgt mindestens 6 Monate. Dies soll den Anliegern die Möglichkeit bieten, entsprechende finanzielle Dispositionen rechtzeitig vornehmen zu können.

3. Vorausleistungen werden nur für solche Straßenbaumaßnahmen erhoben, die bereits im Haushaltsplan (Unterabschnitt 63000) auf der Einnahmeseite veranschlagt sind.

4. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt maximal 100 % der Ausschreibungsergebnisse des Straßenbaus (d.h. u.a. nur mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Oberflächenentwässerung, Parkflächen, Grünstreifen etc.) und der Straßenbeleuchtung. Die Planungskosten und andere Kosten (wie z.B. für Vermessung und Archäologie) bleiben dabei unberücksichtigt. Insofern werden effektiv maximal 80-90 % der beitragsfähigen Kosten umgelegt. Die Abrechnung der Zufahrten/Zugänge, die laut Straßenbaubeitragsatzung zu 100 % umgelegt werden, erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage der Schlussrechnung.

5. Die Erhebung von Vorausleistungen erfolgt bei mehrjährigen bzw. kostenintensiven Straßenbaumaßnahmen (d.h. mit einem Beitragsaufkommen ab ca. 50.000 €); dabei ist der Verwaltungsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Dem Haushaltsplan (siehe Punkt 3) ist jährlich zu entnehmen, um welche Maßnahmen es sich dabei handelt und wie hoch die erwarteten Anliegerbeiträge sind.

6. In den Fällen, bei denen der Ausführungsbeginn mindestens ein Jahr nach der letzten Anliegerversammlung erfolgen soll, ist unmittelbar vor Baubeginn seitens der Verwaltung zu prüfen, inwieweit die Durchführung einer weiteren Anliegerversammlung sinnvoll ist. Dies dürfte bei grundlegender Änderung der Planung bzw. bei einer erheblichen Erhöhung (mindestens um 20%) der zu erwartenden Beiträge gegeben sein.

7. Bei konfliktreichen Straßenbaumaßnahmen nehmen auf Anforderung des Bereiches Tiefbau Vertreter der Bauverwaltung an den wöchentlichen Bauberatungen teil.

Prenzlau, den 21.09.2007

Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2005

Der Bericht über die geprüfte Jahresrechnung 2005 wird in der Zeit vom 01.10.2007 bis zum 29.10.2007 in der Stadt Prenzlau, Stadtkasse, Haus I, Zimmer 012, Am Steintor 4 zu den Öffnungszeiten öffentlich ausgestellt.

Prenzlau, den 21.09.2007

gez. Moser
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungs-
planes A II/1a „Gewerbe- und Industriegebiet
Nord“ (südlicher Gebietsteil) im beschleunigten
Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne
Durchführung einer Umweltprüfung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.09.2007 beschlossen, den Bebauungsplan A II/1a „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ (südlicher Gebietsteil) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch zu ändern.

Die Grundfläche innerhalb des Änderungsbereiches beträgt ca. 30.613 qm. Gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch besteht die Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls auf der Grundlage der Anlage 2 zum Baugesetzbuch. Nach Abschluss der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Änderungen im Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Der Änderungsbereich liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet, im Rahmen dieses Verfahrens die Umweltbelange bereits geprüft und berücksichtigt wurden. Die Änderungen berühren die Grundzüge der Planung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden ausgeschlossen.

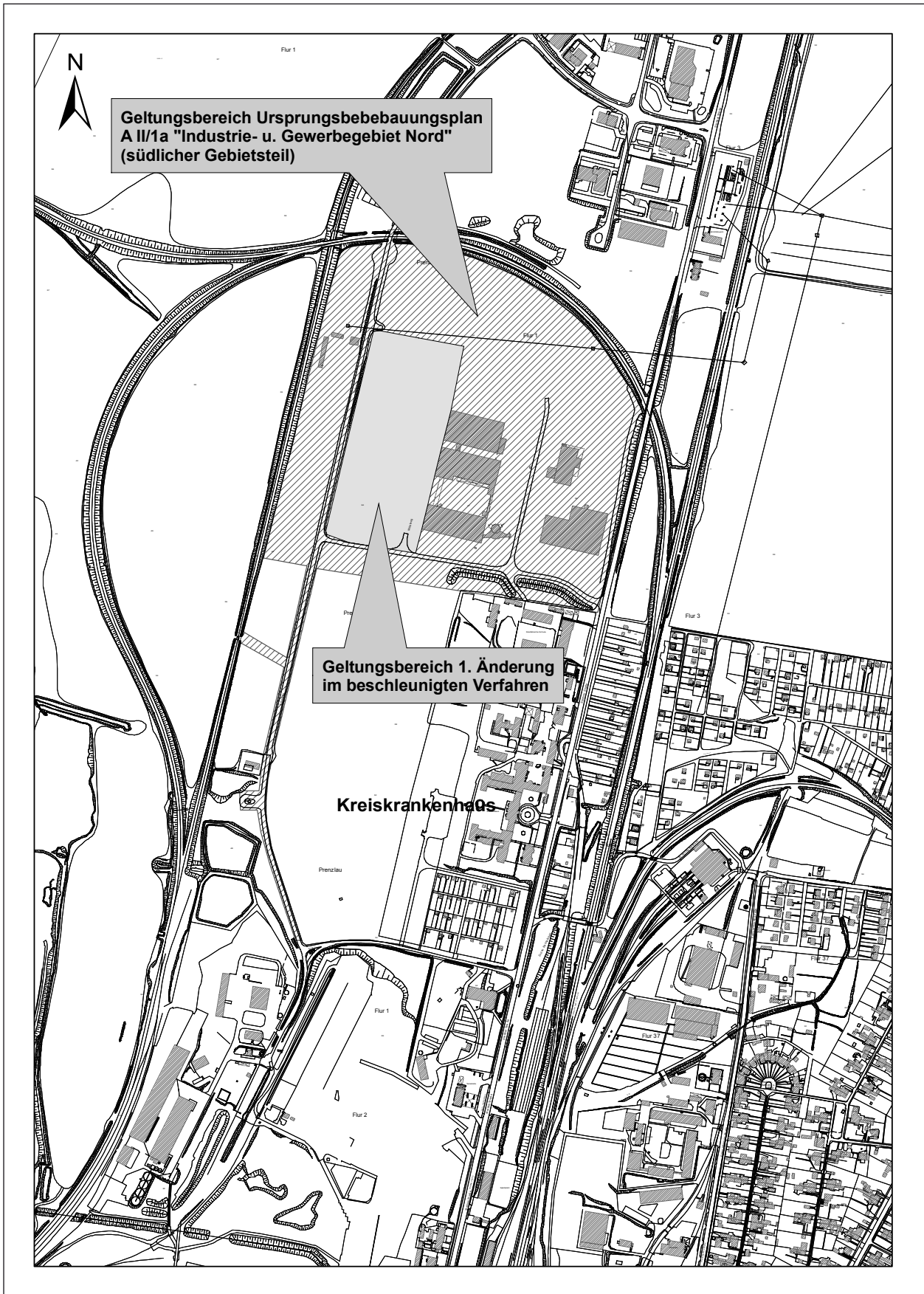
Prenzlau, den 21.09.2007

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -

(Karte siehe S. 14)

Karte zu S. 13



**Öffentliche Bekanntmachung
- Beteiligung der Öffentlichkeit
Beschluss über die öffentliche Auslegung des
Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der 1.
Änderung des Bebauungsplanes A II/1a „Gewerbe-
und Industriegebiet Nord“ (südlicher Gebietsteil)
- beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetz-
buch (BauGB) ohne Durchführung einer Umwelt-
prüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch -**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.09.2007 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes A II/1a „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ (südlicher Gebietsteil) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für den Zeitraum eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen in der Stadt Prenzlau, im Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung, im Flurbereich, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau für den Zeitraum vom

08.10. – 09.11.2007

während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit wird während dieser Zeit die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift in Zimmer 005 oder 007 (Frau Burmeister/Herr Guhlke) abgegeben werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Prenzlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

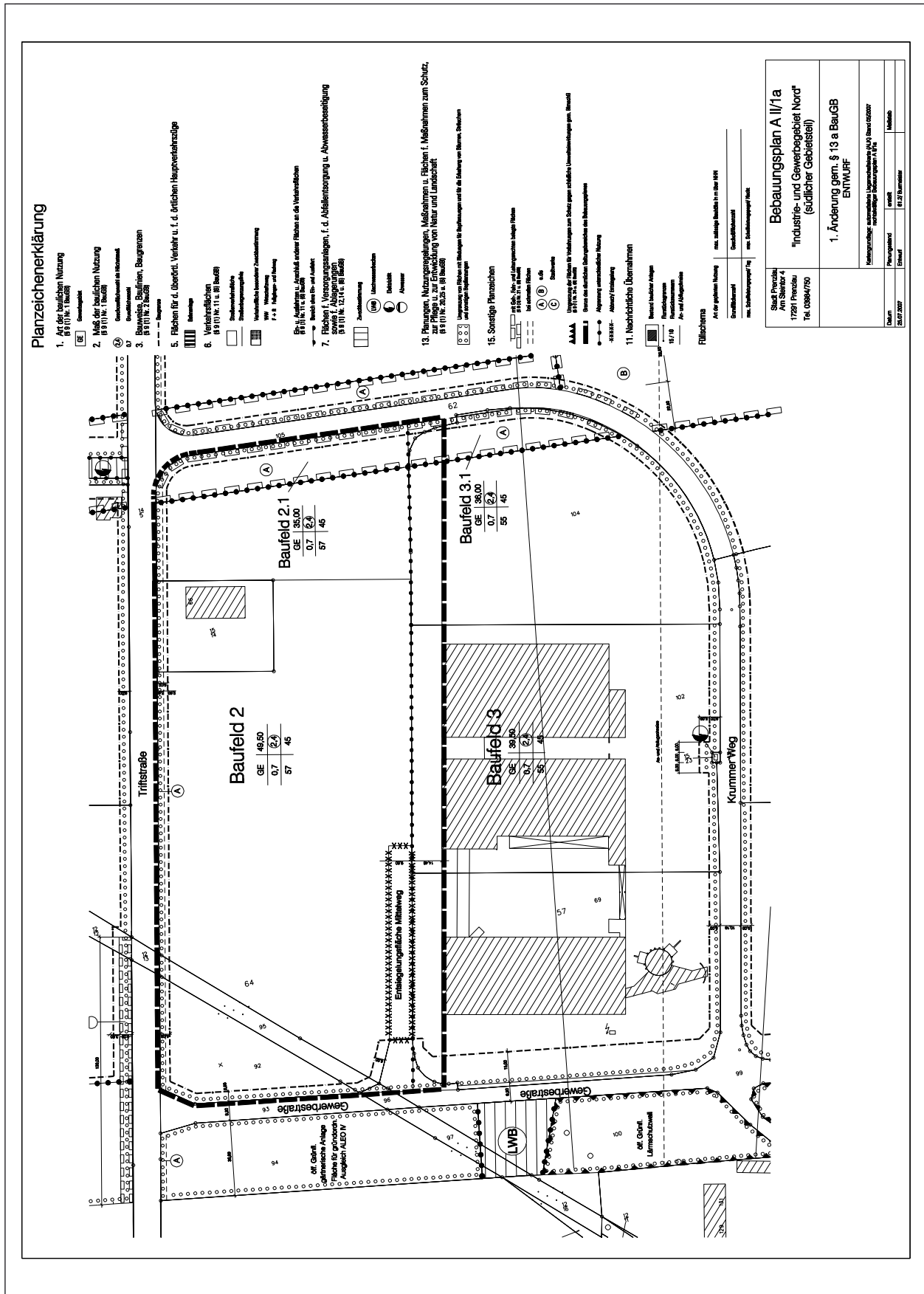
Prenzlau, den 21.09.2007

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -

(Karte siehe S. 16)

Karte zu S. 15



**Öffentliche Bekanntmachung
der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Blindow und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow-Flocksee“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Aufstellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Blindow gemäß § 2 (1) i.V.m. § 3 (2) BauGB**

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 20.09.2007 wurde der Auslegungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan W III „Windfeld Blindow-Flocksee“ gefasst.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung - bezogen auf den dargestellten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans - wird somit ebenfalls gefasst. Es soll eine Sondergebietsdarstellung mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Kontext zu bestehenden Windkraftanlagen erfolgen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Flächennutzungsplanänderung fand gemäß § 3 (1) Nr. 2 BauGB im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung W III „Windfeld Blindow-Flocksee“ mit Informationsveranstaltung am 23.05.2007 und anschließender Äußerungsfrist bis zum 07.06.2007 statt.

Es sind neben dem Umweltbericht folgende Arten umweltbezogener Informationen als Bestandteil der öffentlichen Auslegung verfügbar:

- Schallprognose
- Schattenwurfanalyse
- Auswirkungen auf Tierarten (Vögel und Fledermäuse)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Umweltbericht sind hierzu in der Zeit vom

08.10.2007 bis 09.11.2007 (einschließlich)

im Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Haus II im Flurbereich während der Dienststunden von

Montag bis Freitag

8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag

13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird während dieser Zeit die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift in den Zimmern 005 oder 007 abgegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Stellungnahmen im Auslegungszeitraum bei der Stadt Prenzlau einzureichen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Prenzlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

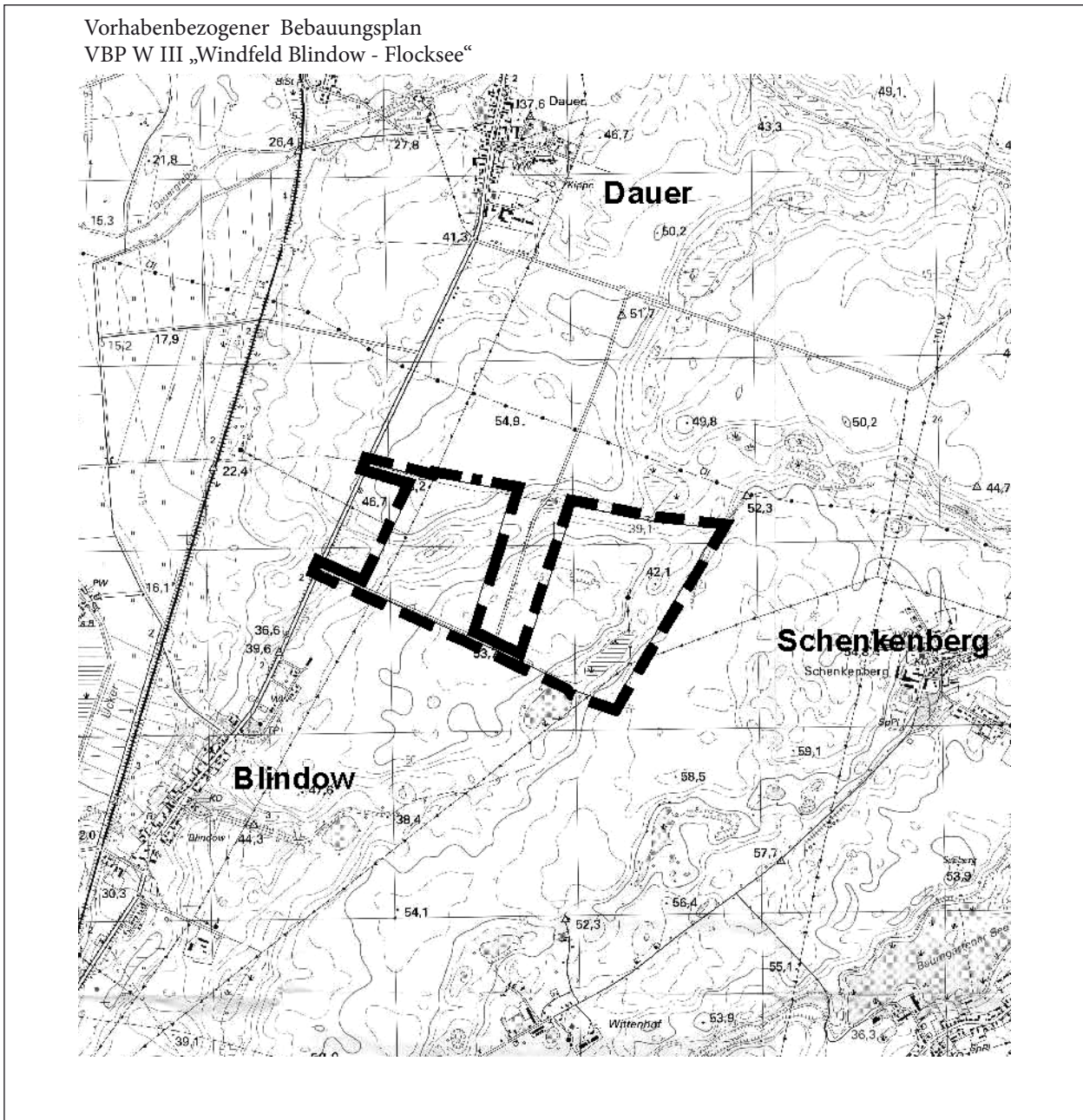
Prenzlau, den 21.09.2007

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -

(Karte siehe S. 18)

Karte zu S. 17



Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Stadtgebiet Prenzlau zur Errichtung eines „Wasserstoffwerkes mit Biogasanlage“ auf dem Gelände der ehemaligen Abdeckerei an der Straße nach Wittenhof gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 20.09.2007 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung gefasst. Die Außenbereichsfläche (derzeitige Darstellung: landwirtschaftliche Nutzfläche) soll in ein Sondergebiet zur Erzeugung erneuerbarer Energien geändert werden. Die Errichtung einer Wasserstoff- und Biogasproduktionsanlage soll damit auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglicht werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und dem Umweltbericht sind hierzu in der Zeit vom

08.10.2007 bis 09.11.2007 (einschließlich)

im Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Haus II im Flurbereich während der Dienststunden von

Montag bis Freitag

8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag

13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt.

Ebenfalls ausgelegt werden die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, welche Informationen zur Bodendenkmalpflege sowie zum Biotop- und Artenschutz enthalten.

Der Öffentlichkeit wird während dieser Zeit die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift in den Zimmern 005 oder 007 abgegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Stellungnahmen im o. g. Auslegungszeitraum bei der Stadt Prenzlau einzureichen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Prenzlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Prenzlau, den 21.09.2007

gez. Moser
Bürgermeister

(Karte siehe S. 20)

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung) gemäß § 81 (8) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 20.09.2007 wurde der Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt und an Hauptverkehrsstraßen im innerörtlichen Bereich (Werbeanlagensatzung) mit Stand August 2007 bestätigt und für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die berührten Behörden als Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Die Werbeanlagensatzung vom 04.07.2003 soll der aktuellen Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) angepasst werden. Daher sind inhaltliche Änderungen erforderlich, wie die Herauslösung von Außenbereichsgrundstücken aus dem räumlichen Geltungsbereich (s. § 2 der Werbeanlagensatzung und räumlicher Geltungsbereich), die Änderung des § 6 „Abweichungen“ und Bezugnahme auf neue Paragraphen (z.B. § 7 Ordnungswidrigkeiten).

Gleichzeitig soll die Werbeanlagensatzung zukünftig die Werbung mit bis zu DIN A 1 großen Werbetafeln an Lichtmasten ermöglichen. Daher wird in § 4 der Absatz 1 lit. c geändert und der Absatz 14 neu eingefügt.

Der Entwurf der 1. Änderung der Werbeanlagensatzung der Stadt Prenzlau, Stand August 2007 und der räumliche Geltungsbereich Stand August 2007 sind hierzu in der Zeit vom

08.10.2007 bis 09.11.2007 (einschließlich)

im Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Haus II im Flurbereich während der Dienststunden von

Montag bis Freitag

8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag

13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift in den Zimmern 005 oder 007 abgegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Stellungnahmen im Auslegungszeitraum bei der Stadt Prenzlau einzureichen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

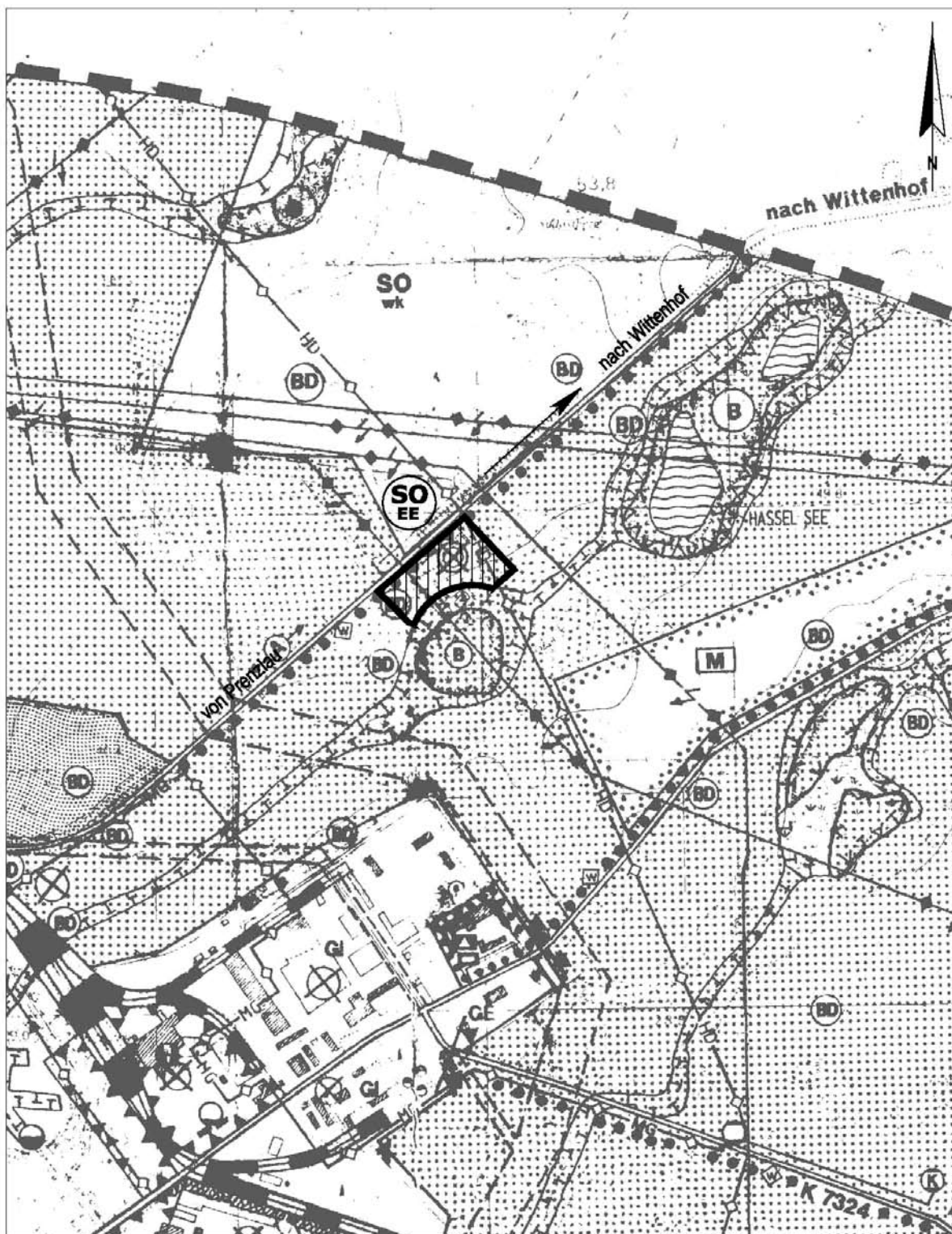
Prenzlau, den 21.09.2007

gez. Moser
Bürgermeister

(Karte siehe S. 21)

- Siegel -

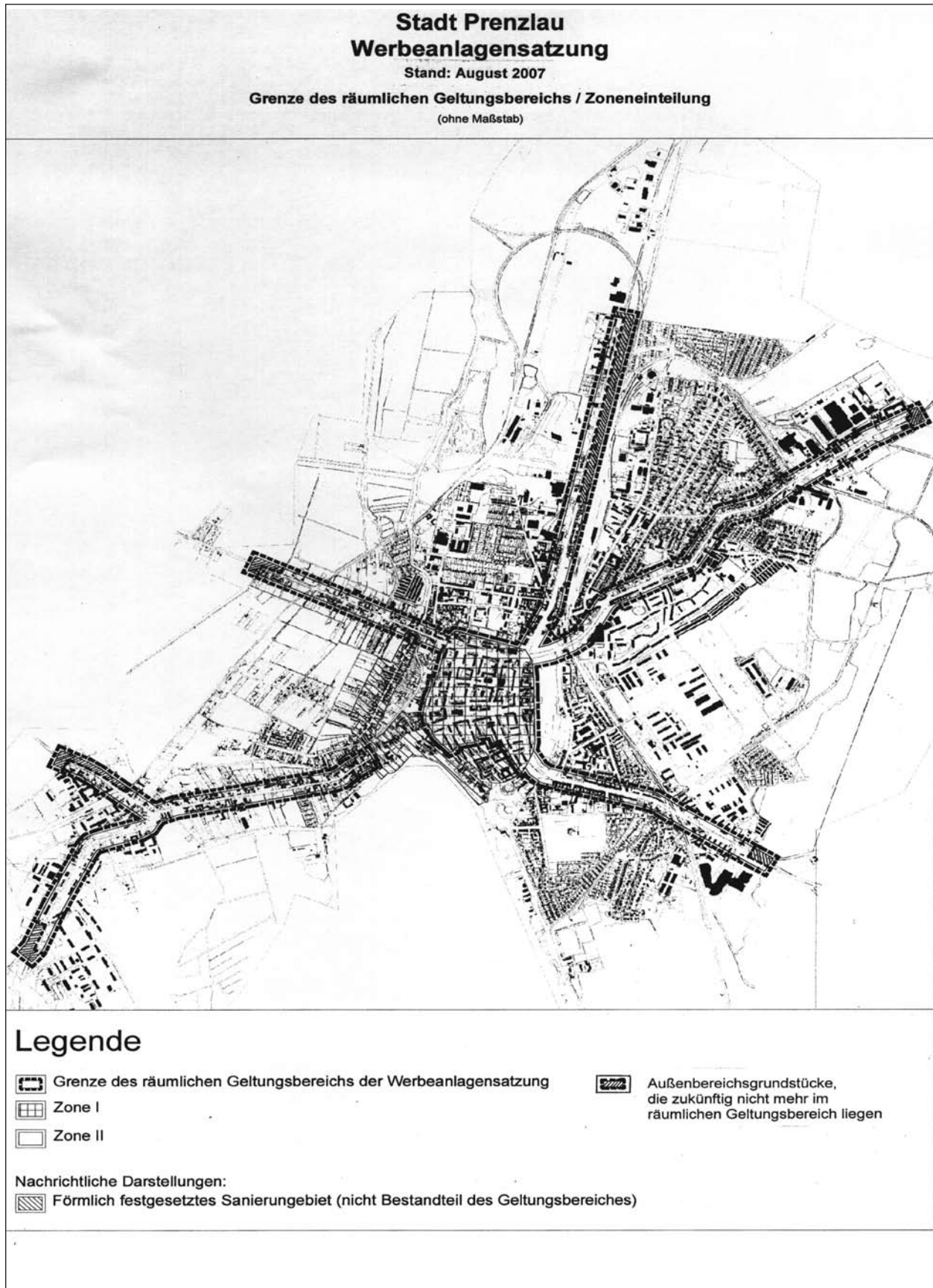
Karte zu S. 19



**Ausschnitt aus dem Plan: 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Stadt Prenzlau
"Ehemalige Abdeckerei Straße nach Wittenhof zwecks Errichtung
eines Wasserstoffwerks mit Biogasanlage"**

Stand: 07.09.2007

Karte zu S. 19



**Öffentliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes D IX „Wohnanlage am Unter-
uckersee“ gemäß § 2 (1) und § 3 (1) Baugesetzbuch
(BauGB)**

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 20.09.2007 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wie folgt gefasst:

„Dem Antrag nach § 12 (2) Baugesetzbuch (BauGB) der isb HOLZBAU, Schulzenstraße 3, 17291 Prenzlau auf Vorhabenbezogene Bebauungsplanung (VBP) für eine Wohnanlage auf dem ca. 1,03 ha großen Flurstück 5/2 der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau wird stattgegeben. Der VBP wird durch den Vorhabenträger erarbeitet. Es soll zum Vorhaben laut vorliegendem Bebauungsvorschlag ein Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt geschlossen werden.“

Die Öffentlichkeit ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes zu unterrichten. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB). Daher findet

am Mittwoch, dem 10.10.2007, um 18.00 Uhr

eine Informationsveranstaltung im Rathaus, Am Steintor 4, Haus I, Sitzungssaal 203 in 17291 Prenzlau statt, in der Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden können.

Anschließend wird der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu in der Zeit vom **11.10.2007 bis 26.10.2007** (einschließlich) im Planungsamt der Stadt Prenzlau, 17291 Prenzlau, Haus II, Zimmer 007 während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt.

Äußerungen können dabei während der angegebenen Tage schriftlich vorgelegt bzw. zu Protokoll gegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Äußerungen bis zum **26.10.2007** bei der Stadt Prenzlau einzureichen.

Prenzlau, den 21.09.2007

gez. Moser
Bürgermeister

(Karte siehe S. 23)

**Öffentliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes D X „Seniorenwohnanlage Kietz-
straße“ gemäß § 2 (1) und § 3 (1) Baugesetzbuch
(BauGB)**

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 20.09.2007 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wie folgt gefasst:

„Dem Antrag nach § 12 (2) Baugesetzbuch (BauGB) der CURA GmbH Berlin (Vorhabenträger) auf Vorhabenbezogene Bebauungsplanung (VBP) für eine Seniorenwohnanlage auf den insgesamt ca. 1,67 ha großen Flurstücken 138/1 bis 138/7, 138/9 und 138/10 der Flur 18 der Gemarkung Prenzlau wird stattgeben, sofern der Vorhabenträger gemäß § 12 (1) BauGB bereit und in der Lage ist das Vorhaben durchzuführen, insbesondere die erforderliche Flächenverfügbarkeit in geeigneter Form nachweisen kann. Der VBP wird durch den Vorhabenträger erarbeitet. Es soll zum Vorhaben laut vorliegendem Bebauungsvorschlag ein Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt geschlossen werden.“

Sofern die weitere Prüfung des Vorhabens das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' zulässt, ist die Aufstellung des VBP im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Die Öffentlichkeit ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes zu unterrichten. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB). Daher findet

am Dienstag, dem 09.10.2007, um 18.00 Uhr

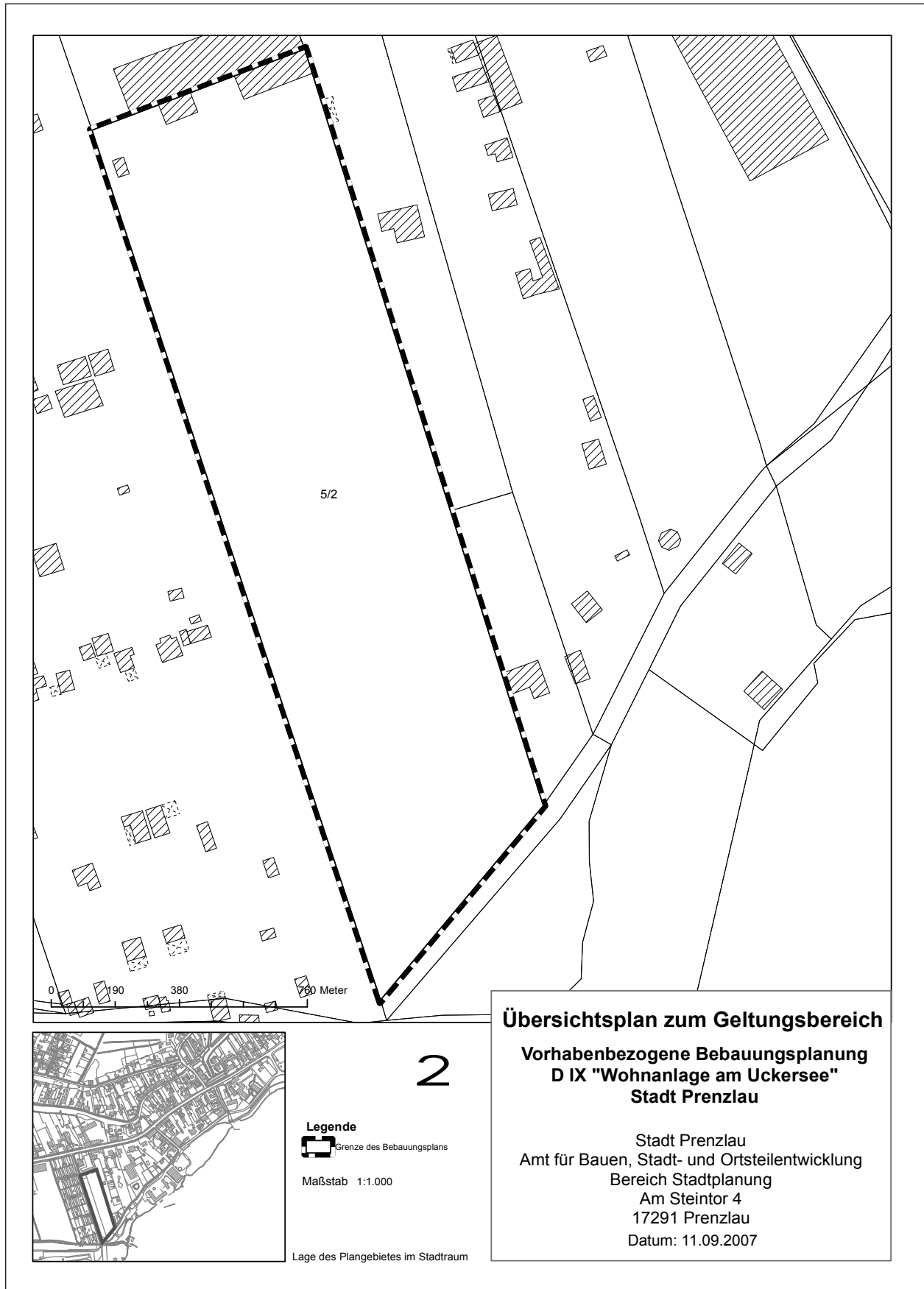
eine Informationsveranstaltung im Rathaus, Am Steintor 4, Haus I, Sitzungssaal 203 in 17291 Prenzlau statt, in der Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden können. Anschließend wird der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu in der Zeit vom **10.10.2007 bis 26.10.2007** (einschließlich) im Planungsamt der Stadt Prenzlau, 17291 Prenzlau, Haus II, Zimmer 007 während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt. Äußerungen können dabei während der angegebenen Tage schriftlich vorgelegt bzw. zu Protokoll gegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Äußerungen bis zum **26.10.2007** bei der Stadt Prenzlau einzureichen.

Prenzlau, den 21.09.2007

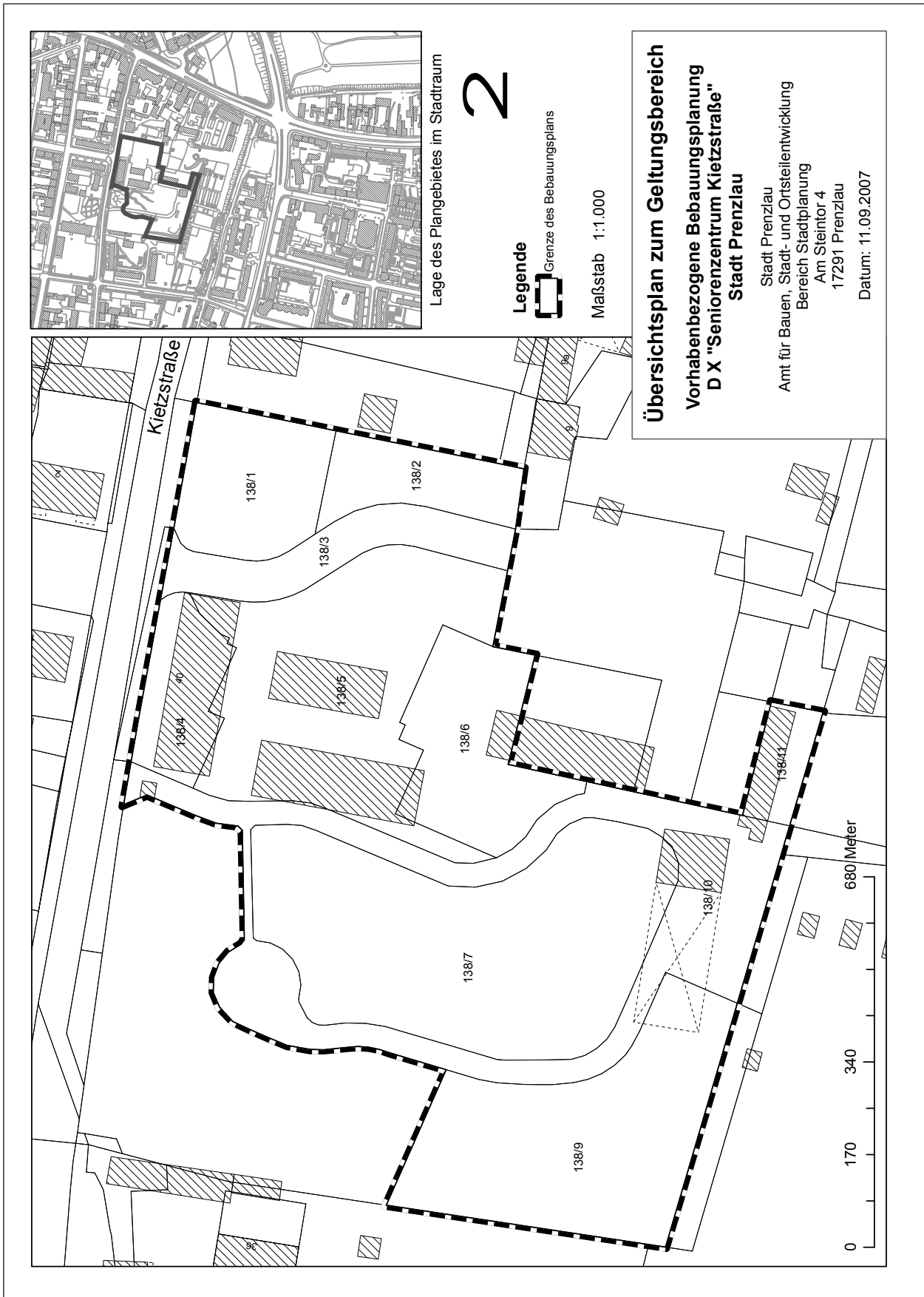
gez. Moser
Bürgermeister

(Karte siehe S. 24)

Karte zu S. 22



Karte zu S. 22



**Teileinziehungsverfügung des Verbindungsweges
zwischen der Franz-Wienholz-Straße und der
Schenkenberger Straße**

Mit Wirkung vom 01.11.2007 ist die schraffiert dargestellte Fläche des Verbindungsweges zwischen der Franz-Wienholz-Straße und der Schenkenberger Straße teileingezogen, die Verkehrsfläche (Fahrbahn) wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einer Tonnagebeschränkung von 7,5 t zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahme erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

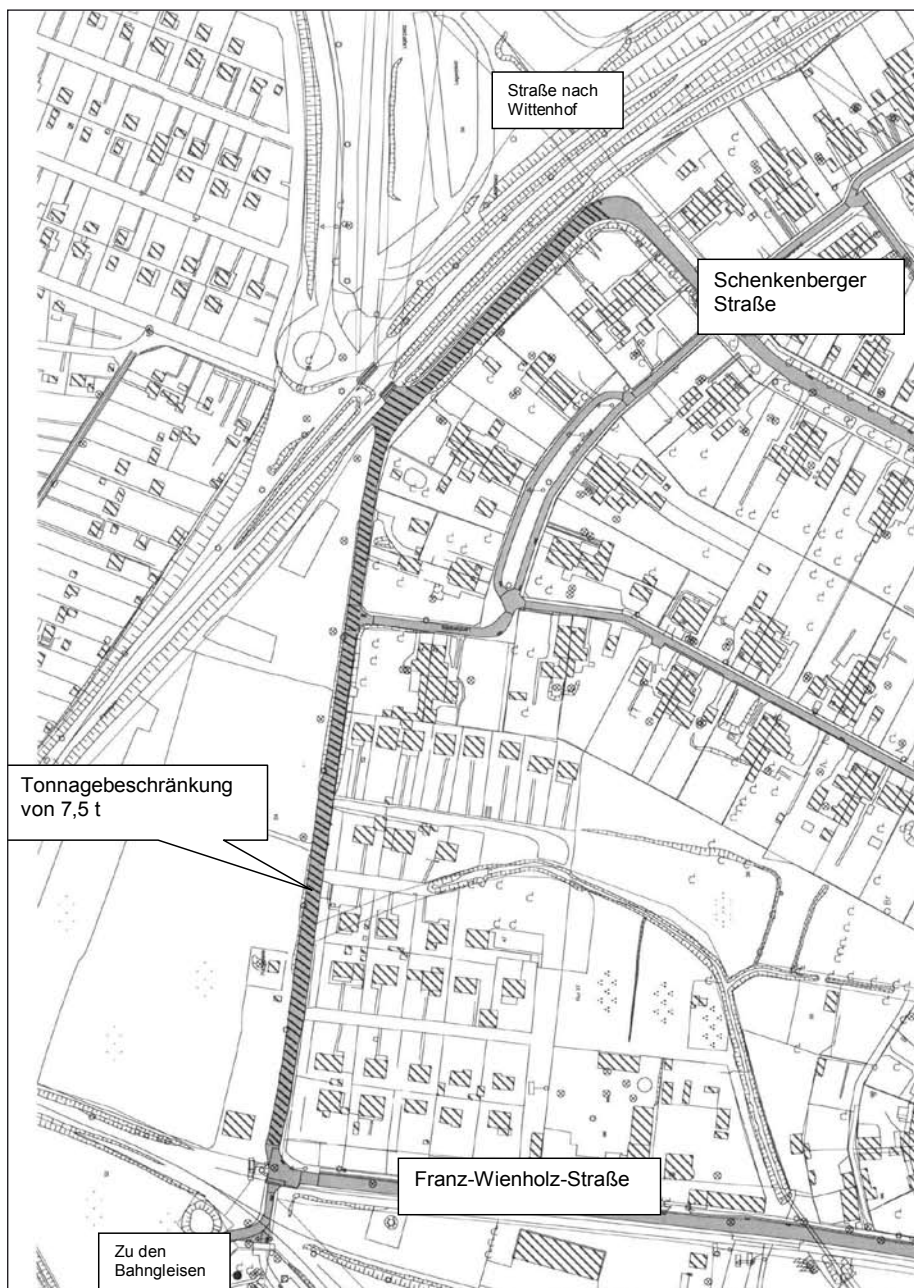
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 12.09.2007

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -





LAND BRANDENBURG

Amt für Forstwirtschaft Templin

Vietmannsdorfer Str. 39, 17268 Templin

Bearb.: Boldt
 Gesch.Z.: 302
 Dienstgebäude: 1
 Hausruf: 03987 2075 12
 Fax: 03987 2075 50
olaf.landsberg@affp.brandenburg.de
www.brandenburg.de/land/mlur/f/fowi.htm
www.wald-online.de

Templin, den 23. August 2007

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Amtes für Forstwirtschaft Templin
 Auslegungsverfahren
 zur Festlegung vorbeugender Waldbrandschutz-
 einrichtungen im Bereich des Amtes für
 Forstwirtschaft Templin**

I

Das Amt für Forstwirtschaft Templin beabsichtigt, auf der Grundlage des Waldgesetzes Land Brandenburg vom 20.4.2004, § 20 die in den Wäldern erforderlichen Einrichtungen zum vorbeugenden Waldbrandchutz festzusetzen. Die Darstellung erfolgt in Form von Karten und Tabellen. Aufgeführt sind Löschwasserentnahmestellen, Zufahrten zu Löschwasserentnahmestellen, Hauptwege, Waldbrandwundstreifen und Laubholzriegel.

Die Waldeigentümer werden auf diesem Wege über die erforderlichen Waldbrandschutzeinrichtungen informiert. Anzahl und Verteilung stellen den Mindeststandard an vorbeugenden Brandschutzeinrichtungen im Wald dar und sind zwischen dem AfF Templin und den Katastrophenschutzbehörden der Landkreise abgestimmt.

Nach Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) Nr. 1698/2005 „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes“ sind diese Einrichtungen grundsätzlich förderfähig.

II

In den nachfolgenden Dienststellen können die Planungsunterlagen während der Dienstzeiten eingesehen werden:

Amt für Forstwirtschaft Templin	Adresse: Vietmannsdorfer Straße 39 17268 Templin
Oberförsterei Reiersdorf	Reiersdorf Nr. 3 17268 Gollin
Oberförsterei Zehdenick	An der Templiner Chaussee 16792 Zehdenick
Oberförsterei Menz	Neuroofen Nr.3, OT Menz 16775 Stechlin
Oberförsterei Zechlinerhütte	Waldstr.1 16831 Zechlinerhütte
Oberförsterei Milmersdorf	Forstweg 2 17268 Milmersdorf
Oberförsterei Alt Placht	Alt Placht 3, OT Densow 17268 Templin
Oberförsterei Steinförde	Steinförde Steinerne Furt14 16798 Fürstenberg/Havel
Oberförsterei Boitzenburg	Goethestraße 21, OT Boitzenburg, 17268 Boitzenburger Land,

Die Auslegungsfrist beginnt am 01. Oktober 2007 und endet nach 4 Wochen am 29.10.2007

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich bei den o.g. Dienststellen eingereicht werden. Diese Einwendungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person oder Institution enthalten. Verspätet erhobene Einwendungen können nicht berücksichtigt werden; entscheidend ist das Datum des Posteinganges.

Amt für Forstwirtschaft Templin
 Leiter des Amtes

Olbrecht
 Forstdirektor

**Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Gross, Oberstleutnant

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Dr. Mahlow
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt
liegt zur kostenlosen Mitnah-
me in den Auslagen der Verwal-
tungsgebäude der Stadt Prenzlau,
in der Stadtinformation sowie in
der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustel-
lung gegen Erstattung anfallender
Versandkosten/ Zustellungskos-
ten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0